

Dr. med. Lutz Neubauer
Stienen Berg 21
49393 Lohne

Stadt Lohne
Der Bürgermeister
Postfach 1369
z. H. Herrn Kühling

49380 Lohne

Betr.: Sitzung des Rates am Mittwoch, 18. März 2015

Sehr geehrter Herr Kühling,

zur nächsten Sitzung des Rates der Stadt Lohne stellt die Ratsgruppe Lohner folgenden Antrag:

Der Rat beauftragt die Verwaltung Maßnahmen zu ergreifen, die zur Umwandlung von Lohner Bekenntnisschulen in Schulen für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse noch in dieser Ratsperiode führen.

Hierzu stellen wir einen Hauptantrag (1.) sowie einen Alternativantrag (2.). Der Alternativantrag braucht nur zur Abstimmung gebracht zu werden, wenn der Hauptantrag durch den Rat abgelehnt wird.

1. Die Stadt Lohne holt die Genehmigung der Schulbehörde ein, Lohner Bekenntnisschulen in Schulen aller Bekenntnisse umzuwandeln.
2. Die Stadt Lohne führt Abstimmungen der Erziehungsberechtigten zur Umwandlung der Gertrudenschule, der Franziskusschule, der Ketteler Schule und der Von-Galen-Schule in Schulen aller Bekenntnisse durch.

Nach dem Ndrs. Schulgesetz sind Grundschulen in der Regel Schulen aller Bekenntnisse. Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen vom 1.7.1965 legte fest, dass bestehende Katholische Bekenntnisschulen ihren Status behalten und auch neue Katholische Bekenntnisschulen entstehen können. Dies war an Bedingungen geknüpft, die besonders davon ausgingen, dass Schülerinnen und Schüler dieser Schulen nahezu ausschließlich das katholische Bekenntnis haben. In den folgenden Jahrzehnten war durch den gesellschaftlichen Wandel der Anteil von (nahezu) 100 % katholischer Schülerinnen und Schüler nicht mehr zu halten. Dem trug das Ndrs. Schulgesetz Rechnung, indem der Anteil nicht katholischer Schülerinnen und Schüler stufenweise erhöht wurde; insbesondere ging es dabei um die Aufnahme dieser Kinder in die Konfessionsschulen.

Das Ndrs. Schulgesetz benennt jedoch einen Anteil an Schülerinnen und Schüler nicht katholischen Glaubens (>30 %), der eine Katholische Bekenntnisschule grundsätzlich in Frage stellt.

So ist nach dem Ndrs. Schulgesetz § 135 (3.) eine Abstimmung der Erziehungsberechtigten zur Umwandlung der Schulen für alle Bekenntnisse bindend durch den Schulträger durchzuführen, wenn der in § 157 Abs. 1 Satz 1 genannte Vomhundertsatz in vier aufeinander folgenden Schuljahren überschritten wird.

Das ist in den unter 2. (Alternativantrag) genannten Schulen zweifelsfrei der Fall und die Tendenz ist ebenfalls sehr eindeutig, letzteres trifft auch auf die Grundschulen in Brockdorf und Kroge zu.

Die Grundlage für den Erhalt bzw. die Schaffung neuer Katholischer Bekenntnisschulen ist nicht mehr vorhanden und somit ist es nur konsequent, sämtliche Schulen durch den Schulträger auf Antrag bei der Schulbehörde umzuwandeln.

Dieses Ziel verfolgt der Hauptantrag 1.

Sollte diesem Antrag nicht zugestimmt werden, ist nach Alternativantrag 2. zu verfahren der sich bindend aus § 135 (3.) Ndrs. Schulgesetz ergibt.

§ 135 Ndrs. Schulgesetz

(5) ¹Eine Schule nach § 129 soll in eine Schule für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse umgewandelt werden, wenn bei einer Abstimmung die Mehrheit der Erziehungsberechtigten der Umwandlung zustimmt. ²Über die Umwandlung entscheidet der Schulträger; die Entscheidung bedarf der Genehmigung der Schulbehörde. ³Abstimmungen über eine Umwandlung finden statt, wenn

- 1. die Erziehungsberechtigten von mindestens 10 vom Hundert der Schülerinnen und Schüler dies schriftlich beantragen,*
- 2. der Schulträger dies beschließt oder*
- 3. der Anteil der bekenntnisfremden Schülerinnen und Schüler an der Gesamtschülerzahl den in § 157 Abs. 1 Satz 1 genannten Vomhundertsatz in vier aufeinander folgenden Schuljahren überschreitet.*

Lohne, 24. Februar 2015

Lutz Neubauer

Gruppenvorsitzender der Ratsgruppe Lohner